

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:

3542

Gföhl

Postleitzahl

Hauptplatz 3

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
1 - Gföhl	3542 Hauptplatz 3 (Stadtsaal)	110 m, Wahlzeit: 07.00 – 15.00 Uhr bf
2 – Gföhleramt	3542 Ernest-Thum-Straße 4 (VS Gföhl)	70 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf
3 – Großmotten	3542 Großmotten 54 (Feuerwehrhaus)	50 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf
4 – Litsch-Wurfenthalgraben, Garmanns, Lengenfelderamt, Mittelbergeramt	3542 Ernest-Thum-Straße 4 (VS Gföhl)	70 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf
5 – Moritzreith, Neubau, Grottendorf	3542 Moritzreith 21 (GH Staar)	50 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf
6 – Rastbach, Reisling	3542 Rastbach 51 (Feuerwehrhaus)	50 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf
7 – Reittern	3542 Reittern 27 (ehem. Kühlhaus)	50 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf
8 – Seeb	3542 Seeb 48 (Dorfzentrum)	50 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf
9 – Ober-, Untermeisling	3521 Untermeisling 71 (Feuerwehrhaus)	50 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf
10 – Felling, Hohenstein	3521 Felling 54 (Vereins- u.FF-Haus)	50 m, Wahlzeit: 09.00 – 12.00 Uhr bf

bf = barrierefrei

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von.....sh. oben..... bis ..... Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 22.04.2024

abgenommen am 10.06.2024



Die Bürgermeisterin:

*Andriella Epenberger*

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.